



17. Fortbildungstagung in Warnemünde

Sehr geehrte Zahnmedizinische Fachangestellte und Zahnärzthelferinnen, nun ist es wieder soweit und Sie halten eine neue Ausgabe der *assis dens* in ihren Händen. Dieses Blatt ist mittlerweile zur Tradition geworden und soll Ihnen aktuelle Informationen aus dem gesamten Focus der Mitarbeiterinnen in den Praxen liefern.

Zur Tradition ist auch die Fortbildungstagung unserer Mitarbeiterinnen im Kurhaus in Warnemünde geworden. Sie fand bereits zum 17. Mal, am 5. September, im Rahmen des 18. Zahnärztetages und der 60. Jahrestagung der wissenschaftlichen Gesellschaft unseres Landes statt.



Aufmerksame Zuhörer

Eröffnet wurde die - wieder sehr gut besuchte - Veranstaltung durch den Präsidenten der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Dietmar Oesterreich. Er machte in seiner Rede darauf aufmerksam, dass gerade die Mitarbeiterinnen in den Praxen durch ihre fleißige Arbeit den Schlüssel zum Erfolg bilden. Durch Ihre fachliche und kommunikative Kompetenz demonstrieren Sie den Patienten eine moderne Zahnheilkunde.

Den Schwerpunkt bei den Fachvorträgen bildete in diesem Jahr die zahnärztliche Implantologie. Mit großem Interesse folgte das Auditorium dem Vortrag von Professor Dr. Wolfgang Sümnick, der nicht nur bereits vorhandenes Wissen über den



ZA Mario Schreen, Referent für ZAH/ZFA im Vorstand der Zahnärztekammer

Einsatz von verschiedenen Implantaten lieferte, sondern auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse näher brachte. Ein Highlight folgte dann mit den erfrischenden Worten des Priv-Doz. Dr. Frank Schwarz von der Universität Düsseldorf. Er fesselte förmlich die Anwesenden in seiner Abhandlung über die Ursachen und Therapiemöglichkeiten der Periimplantitis. Gerade die Implantate sind heute „in aller Munde“, doch leider wird zu wenig über bakterielle Entzündungen des umgebenden Parodonts nachgedacht.

Nach der Pause gab Professor Dr. Uwe Rother einen Abriss über die bildgebende Diagnostik in einer modernen Zahnarztpraxis. Dabei spielen die Zahnmedizinischen Fachangestellten und Zahnärzthelferinnen eine herausragende Rolle, um eine qualitativ hochwertige Diagnostik zu erhalten. Prof. Rother hat an dieser Stelle noch einmal einen ganz besonderen Dank verdient. Trotz der sehr in Mitleidenschaft gezogenen Stimmbänder konnte er mit seinen teilweise witzigen und provokanten Worten das Auditorium begeistern.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Qualifikation „Kenntnisse im Strahlenschutz“ alle fünf Jahre zu aktualisieren ist. Bitte achten Sie darauf bzw. machen Sie Ihre Praxisinhaber darauf aufmerksam! Zum Abschluss

der Fachvorträge referierte Prof. Dr. Christian Splieth über die Wunderwaffe Zahnbürste. Hätten Sie im Vorfeld gewusst, dass die entscheidende Rolle bei der Zahnpflege nicht die Zahnbürste sondern die Zahncreme spielt? Dieser überraschende neue Erkenntnisgewinn war doch einigen Zuhörerinnen sichtlich anzuerkennen. Mittlerweile können wir auf Grund der enormen Nachfrage in den Tagungsräumen des Hotel Neptun drei Nachmittagsseminare anbieten, die jedoch bereits kurz nach der Veröffentlichung durch die Zahnärztekammer restlos ausgebucht waren. Viele Teilnehmerinnen berichteten sehr positiv über die Wissensvermittlung in den Seminaren.



Prof. Dr. Uwe Rother - kaum Stimme, aber Riesenstimmung

Mein Dank gilt dem gesamten Organisationsteam der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, unter der Regie von Annette Krause. Weiterhin lobend zu erwähnen sind auch die Zuhörerinnen, die durch ihre hohe Disziplin die 17. Fortbildungstagung zum Erfolg machten. Bereits jetzt möchte ich Sie für die 18. Fortbildungstagung der ZFA/ZAH sensibilisieren und für den 4. September 2010 recht herzlich einladen. Wir hoffen, Ihnen wiederum ein abwechslungsreiches, interessantes und wissenswertes Programm anbieten zu können.

Ihr
Mario Schreen
Referent für ZAH/ZFA

Prophylaxefortbildungen erfolgreich bestanden

Im Sommer fanden die durch die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern angebotenen Fortbildungen im Bereich der Prophylaxe ein erfolgreiches Ende. Oberarzt Dr. Dieter Pahncke, Klinik und Polikliniken für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universität Rostock, und Professor Dr. Christian Splieth, Zentrum für ZMK der Universität Greifswald, waren als Dozenten und Kursorganisatoren für die Fortbildungen im Bereich Prophylaxe mit

viel Engagement dabei. Nur durch die perfekte Organisation der beiden Kursleiter konnte die große Nachfrage in diesen Bereichen bewältigt werden. Der Grundkurs „Fortgebildete ZAH/ZFA im Bereich Prophylaxe“ fand in diesem Jahr in Schwerin mit 23 Teilnehmerinnen und in Rostock in doppelter Ausführung, mit 40 Teilnehmerinnen, statt. Alle Teilnehmerinnen haben ihre Prüfung erfolgreich gemeistert. In Greifswald wurden 21 „Zahnmedizinischen

Prophylaxeassistentinnen“ nach den mündlich praktischen Abschlussprüfungen belohnt und in ihre Praxen als hervorragend ausgebildete Fachkräfte entlassen. Die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern bedankt sich im Namen aller Teilnehmer bei den Referenten der Universität Rostock und Greifswald, die diese Kurse mit ihrem Wissen begleitet haben.

Annette Krause
Referat ZAH/ZFA



OA Dr. Dieter Pahncke (3.v.l.) mit Dozenten und glücklichen Absolventinnen



Prof. Dr. Christian Splieth (2.v.l.), Dr. Christine Berndt (l.) mit Teilnehmerinnen des ZMP-Kurses



Rostocker Truppe des Prophylaxekurses



Prof. Dr. Sabine Fröhlich (r.) mit Schweriner Prophylaxekursteilnehmerinnen



Lampenfieber bei der mündl./praktischen ZMP-Prüfung



Kursleiterin Dipl.-med. Christine Lehmann (2.v.l.) mit ihren Kursteilnehmerinnen

Informationen zum Mutterschutzgesetz

Arbeitsplatzgestaltung in der Zahnarztpraxis im Falle einer Schwangerschaft

Aufgrund zahlreicher Nachfragen in Bezug auf die Arbeitsplatzgestaltung im Falle einer Schwangerschaft in der Zahnarztpraxis gibt Ihnen das Referat ZAH/ZFA der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern dazu nachfolgend einige Informationen.

Nach § 5 Mutterschutzgesetz (MuSchG) soll die werdende Mutter ihrem Arbeitgeber die Schwangerschaft sobald wie möglich mitteilen. Nur bei Kenntnis der Schwangerschaft ist es dem Arbeitgeber möglich, die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes oder Beschäftigungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Nach Mitteilung der Schwangerschaft ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Schwangerschaft dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben. Formulare hierfür erhalten Sie vom Referat zur Verfügung gestellt oder sind über die Homepage der Zahnärztekammer zu downloaden.

Generelles, individuelles und absolutes Beschäftigungsverbot

Der Praxisinhaber hat eine schwangere im Beschäftigungsverhältnis stehende Mitarbeiterin vor Gefahren und gesundheitsschädigenden Faktoren am Arbeitsplatz zu schützen. Generell dürfen Arbeiten in der Zahnarztpraxis nur ausgeführt werden, wenn eine Verletzungs- und Infektionsgefahr ausgeschlossen ist. Für eine Zahnarzhelferin/Zahnmedizinische Fachangestellte, die ausschließlich im zahnärztlichen Assistenzbereich oder im Prophylaxebereich tätig ist, bedeutet dies in den meisten Fällen ein Beschäftigungsverbot. Die Ausnahme bildet der Verwaltungsbereich. Hier kann die Mitarbeiterin in der Regel bis zum Beginn der Mutterschutzfrist (sechs Wochen vor dem Entbindungstermin) eingesetzt werden. Beim Beschäftigungsverbot unterscheidet man zwischen dem individuellen und dem generellen Beschäftigungsverbot.

Das individuelle Beschäftigungsverbot wird durch den behandelnden Gynäkologen bei bestehenden gesundheitlichen oder Schwangerschaftsproblemen ausgesprochen. Ein generelles Beschäftigungsverbot besteht kraft Gesetzes z. B. dann, wenn die werdende Mutter oder das ungeborene Kind durch die ausübende



Mutterschutz dient auch dem Schutz des ungeborenen Kindes

Tätigkeit gefährdet würden. Beispielfhaft ist in § 4 MuSchG ein Beschäftigungsverbot bei schädlichen Einwirkungen von Röntgenstrahlen, Gasen, Dämpfen und bei Arbeiten, bei denen die Mitarbeiterin infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr einer Infektionskrankheit durch Kontakt mit Blut und Sekreten ausgesetzt ist, benannt.

Verboten ist ferner die Beschäftigung der werdenden Mutter mit Arbeiten, die das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit und damit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter und das ungeborene Kind mit sich bringt. Für Zeiträume, in denen ein Beschäftigungsverbot besteht, ist vom Arbeitgeber das bisherige Arbeitsentgelt fortzuzahlen. Allerdings wird den Arbeitgebern nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz das fortgezahlte Entgelt auf Antrag von den Krankenkassen in vollem Umfang erstattet.

Werdenden und stillenden Müttern sind Sitzgelegenheiten zum Ausruhen zur Verfügung zu stellen. Sie dürfen laut § 8 Mutterschutzgesetz nicht mit Mehrarbeit, Nacharbeit (zwischen 20 und 6 Uhr), Sonn- und Feiertagsarbeit beschäftigt werden. Während der sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin besteht ein relatives Beschäftigungsverbot. In dieser Zeit darf die werdende Mutter nur beschäftigt werden, wenn sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt. Acht Wochen bzw. 12

Wochen bei Mehrlingsgeburten nach der Entbindung gilt allerdings ein absolutes und unabdingbares Beschäftigungsverbot. Sollte die Schwangerschaft durch z. B. eine Fehlgeburt vorzeitig beendet sein, ist die Beschäftigte verpflichtet, dies dem Praxisinhaber mitzuteilen.

Elternzeit muss dem Arbeitgeber angezeigt werden

Bitte denken Sie auch daran, dass ein Anspruch auf Freistellung während einer Elternzeit nach Entbindung und Mutterschutzfrist nicht automatisch entsteht. Die Inanspruchnahme der Elternzeit muss vom Arbeitgeber schriftlich verlangt werden.

Diese Erklärung muss beim Arbeitgeber mindestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit eingegangen sein. In der Regel bedeutet dies, dass dem Arbeitgeber spätestens eine Woche nach der Geburt die Elternzeit angezeigt werden muss, damit diese im unmittelbaren Anschluss an die Mutterschutzfrist abgenommen werden kann. In der Erklärung muss der Zeitraum der Elternzeit verbindlich für den Arbeitgeber niedergeschrieben werden.

Für detaillierte Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Referat ZAH/ZFA der Zahnärztekammer, Annette Krause, Telefon: 0385 59108-24.

Feierliche Übergabe der Abschlusszeugnisse

101 Absolventinnen in M-V wurden als frisch gebackene Zahnmedizinische Fachangestellte nach dreijähriger „Dualer Ausbildung“ am 15. Juli 2009 offiziell in das Berufsleben entlassen. Eine Absolventin nutzte in Schwerin die Möglichkeit nach einer langjährigen praktischen Berufserfahrung den Weg der „Externen Prüfung“ und erwarb so die Anerkennung im Beruf als Zahnmedizinische Fachangestellte.

Mit einer feierlichen Veranstaltung wurden an allen vier Berufsschulstandorten unseres Landes, Schwerin, Rostock, Waren und Greifswald, die Anerkennungszertifikate übergeben. Schriftlich geprüft wurde, wie in jedem Jahr, in den Fächern Behandlungsassistent, Röntgen, Praxisorganisation und -verwaltung, Wirtschafts- und Sozialkunde sowie Abrechnungswesen. Es wurde für alle schriftlichen Bereiche ein Notendurchschnitt von 2,6 ermittelt.

Im mündlich/praktischen Teil erzielten alle vier Berufsschulen einen Notendurchschnitt von 2,3. Damit liegt der Landesdurchschnitt insgesamt für den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil bei 2,5. Das Referat ZAH/ZFA der Zahnärztekammer bedankt sich im Namen aller Auszubildenden bei allen Zahnarztpraxen und Lehrern der Beruflichen Schulen, die sich für die Ausbildung eines jungen Menschen entschieden haben. Fachkräftenachwuchs heranzuziehen ist wichtiger denn je. Entgegen dem Zitat von Dr. Eckart von Hirschhausen „Tu was du kannst oder tue einfach so.“ möchten wir den Absolven-



ZFA 61 Schwerin nach der feierlichen Übergabe der Anerkennungsurkunden

tinnen mit auf den Weg geben, dass in der Zukunft immer Ihre fachliche Kompetenz gefragt sein wird. Der Patient wünscht sich in der Zahnarztpraxis eine qualitativ hochwertige Behandlung, Sicherheit und Informationen. Einen großen Teil trägt die ZAH/ZFA bei. Je besser sie aus- und fortgebildet ist, um so mehr ist es ihr möglich, das Wissen anzuwenden. Die Möglichkeit der Weiterbildung sollte auch im Berufsleben nicht auf der Strecke bleiben und von allen genutzt werden.

Förderprogramm für besonders leistungsstarke Jugendliche

In diesem Zusammenhang möchten wir alle Absolventinnen noch einmal auf das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ hinweisen. Jährlich stehen der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern Gelder

für die Förderung von besonders leistungsstarken Jugendlichen für Fortbildungen zur Verfügung. Kriterien für die Aufnahme in die Stiftung Begabtenförderung sind der Berufsabschluss mit der Durchschnittsnote auf dem Kammerzeugnis 1,9 und besser und dass der Stipendiat zum Zeitpunkt der Aufnahme jünger als 25 Jahre ist.

Ein Anspruch auf Aufnahme in das Förderprogramm besteht nicht. Beim Vorliegen von Anträgen, die über den Förderbetrag hinausgehen, wird nach internen Kriterien (Bestnoten) ausgewählt. Falls Fragen diesbezüglich entstehen, wenden Sie sich gern an Annette Krause im Referat ZAH/ZFA der Zahnärztekammer M-V, Tel.: 0385 59108-24, E-mail: a.krause@zaekmv.de.

Annette Krause
Referat ZAH/ZFA



Dr. Alexander Deißler (l.) und Hauptgeschäftsführer der ZÄK, RA Peter Ihle (r.), mit der ZFA 62 Schwerin nach der Freisprechung

Studie der Uni Witten/Herdecke

Harte Zahnbürsten putzen am besten, schädigen aber das Zahnfleisch, weiche sind sanfter, putzen aber schlechter

Mit einer klinischen Studie hat Prof. Dr. Stefan Zimmer die Putzleistung weicher, mittlerer und harter Zahnbürsten untersucht. Sein Ergebnis: Weiche Zahnbürsten putzen am schlechtesten, die harten am besten, schädigen aber das Zahnfleisch, die mittelharten sind die Kompromisslösung. 120 Probanden bekamen eine Zahnbürste zugewiesen und mussten acht Wochen zweimal täglich zwei Minuten putzen. Die drei Gruppen wurden vorher und nachher auf Zahnbelag und Zahnfleischzustand untersucht.

„Die harte Bürste schrubbt den Zahnbelag am besten runter und das soll sie ja, um den Bakterienfilm zu entfernen, der für Karies verantwortlich ist“, erklärt Prof. Dr. Ste-

fan Zimmer, Inhaber des Lehrstuhls für Zahnerhaltung und Präventive Zahnmedizin. Aber er fügt auch hinzu: „Bei falscher Putztechnik (z.B. horizontalem Schrubben) oder zu starkem Druck führt die harte Bürste zu kleinen Verletzungen. Diese Schäden sind schlimmer, als ein bisschen Restbelag.“

Seine Empfehlung: Bei der Auswahl einer Zahnbürste individuelle Besonderheiten zu berücksichtigen. Die harte Bürste ist gut für alle, bei denen besonders viel Zahnbelag vorhanden sind, die aber keine Probleme mit Zahnfleischverletzungen haben. Diejenigen, die regelmäßig unter Zahnfleischverletzungen leiden und möglicherweise auch schon Putz-

defekte an den Zähnen haben, sollten eine weiche Zahnbürste verwenden. Sie müssen aber wissen, dass deren Reinigungskraft geringer ist und daher noch sorgfältiger putzen.

Für alle anderen empfiehlt sich die mittlere, die in Bezug auf Belagentfernung und Zahnfleischschädigung im Mittelfeld rangiert. „Die klarste Aussage aus unserer Studie ist, dass es nicht sinnvoll ist, jedem die gleiche Zahnbürste zu empfehlen. Am besten, Sie fragen ihren Zahnarzt beim nächsten Besuch“, fasst Zimmer zusammen.

Weitere Informationen bei Prof. Dr. Stefan Zimmer, Tel.: 02302/926-663

E-mail: stefan.zimmer@uni-wh.de

Bildungsfreistellung für Fortbildungen der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Im Oktober und November diesen Jahres beginnen in Schwerin und Greifswald die Kurse „Fortgebildete Zahnarzthelferin/Zahnmedizinische Fachangestellte im Bereich Prophylaxe“ und in Rostock der Kurs „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin“. Im Januar 2010 wird der zweite Kurs mit 370 Unterrichtsstunden zur „Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin“ beginnen. Die Organisation der kommenden Fortbildungen sind abgeschlossen und die Teilnahmebestätigungen wurden bereits durch das Referat ZAH/ZFA verschickt.

Eine erfreuliche Neuigkeit gibt es im Zusammenhang mit der Absolvierung einer Fortbildungsmaßnahme für Mitarbeiterinnen. In diesem Jahr wurde erstmals die Anerkennung der durch die Zahnärztekammern angebotenen Fortbildungen als staatlich anerkannte Weiterbildungsveranstaltung über das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern eingeholt.

Das heißt, dass für Mitarbeiterinnen, die an einer Fortbildung teilnehmen, ein zusätzlicher Weiterbildungsurlaub beantragt werden kann. Die gesetzliche Grundlage bildet das Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern



„Wer aufhört, besser zu werden, hat aufgehört, gut zu sein.“ (Philip Rosenthal)

(BfG M-V) und die Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (BfGDVO M-V). Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern stellt jährlich einen bestimmten Betrag zur Verfügung, den der Arbeitgeber auf Antrag für die Fortzahlung der Löhne und Gehälter ihrer Beschäftigten für den Zeitraum der Bildungsfreistellung erhalten.

Da die Fördermittel begrenzt sind, sollten diese rechtzeitig beantragt werden und dies am Besten jetzt schon für das kommende Jahr, um dementsprechend die Gehaltsfortzahlung während der Freistellung zu sichern. Ein Anspruch auf die Mittel besteht allerdings nicht. Das Referat

bittet darum, diese Möglichkeit zu nutzen, denn jede der Kursteilnehmerinnen möchte eine erfolgreiche Prüfung absolvieren, um für die Praxis eine hochqualifizierte Mitarbeiterin zu sein.

Als Prüfungsvorbereitungszeit sollte es der Angestellten gegönnt sein, den Bildungsurlaub zu beantragen, denn eine harte Zeit liegt hinter all denjenigen, die berufsbegleitend neben Job und Familie die Fortbildung besucht haben.

Annette Krause
Referat ZAH/ZFA

Abrechnung implantatgetragener Zahnersatz

Empfehlungen aus dem GOZ-Referat

Alle Fertigteile, die unverändert eingesetzt werden, dürfen nur nach den Ziffern 220 oder 500 GOZ berechnet werden. Nur wenn ein Implantat/Implantatkorpus tatsächlich mit einer erkennbaren Hohlkehle oder Stufe präpariert wird, können die Ziffern 221 oder 501 GOZ berechnet werden. Dies stellt allerdings eine absolute Ausnahme dar.

Beispiel: **Einzelzahnkrone 11 auf Implantat** (konfektionierte Implantatteile)

220 GOZ Krone auf Implantat
905 GOZ Auswechseln Sekundärteil, pro Implantatpfeiler und je Sitzung einmal berechenbar, auch in der Eingliederungssitzung möglich

Beispiel: **Implantatgetragene Brücke 45 bis 47** (konfektionierte Implantatteile)

2x 500 GOZ Brückenanker auf Implantat
1x 507 GOZ Brückenspanne
905 GOZ Auswechseln Sekundärteil

Die Verschraubung einer implantatgetragenen Krone löst nicht den Ansatz der Ziffer 508 GOZ (Verbindungselement) aus, da die Befestigung der Krone (Zementieren oder Einschrauben) mit der Kronengebühr (definitives Eingliedern als Leistungsbestandteil) abgegolten ist.

Nachfolgende Beispiele wurden für implantatgetragenen Kombi-Zahnersatz erstellt. Auch hier gilt die Regelung: Implantat-Fertigteile, die unverändert eingliedert werden, lösen nur die Kronenposition 500 GOZ aus (ggf. zusätzlich die Ziffer 508 für die Verbindungsfunktion). Nur wenn ein individuell gestaltetes Sekundärteil auf den konfektionierten Implantatkörper gesetzt wird oder die Individualisierung eines konfektionierten Implantat-Sekundärteils erfolgt, können die Kronenpositionen 501 bis 504 GOZ zur Anwendung kommen.

Beispiel: Zahnloser UK, implantatgetragener Steg von 33-43 (konfektionierte Implantatteile), Cover-Denture-Prothese

2x 500 GOZ Brückenanker auf Implantat
1x 507 GOZ für den Steg

508 GOZ je Stegreiter in der Prothese
523 GOZ UK totale Prothese (Cover-Denture-Prothese)
519 GOZ UK Funktionslöffel
905 GOZ Auswechseln von Sekundärteilen

Die Deckprothese (Cover-Denture) über Implantaten ist von keiner Leistungsbeschreibung in der GOZ erfasst. Der Leistungsinhalt der Kunststoff-Teilprothese (520 GOZ) und der Modellgussprothese (521 GOZ) wird hier nicht erfüllt, da es sich nicht um eine „Teilprothese“ mit unterbrochenen Prothesensätteln handelt und weder gebogene Haltelemente/gegossenen Halte- und Stützelemente noch ein Einschleifen von Auflagen erfüllt. Deshalb kann zur Berechnung nur die am besten passende Leistungsbeschreibung herangezogen werden. In diesem Fall wäre das die totale Prothese nach 522/523 GOZ. Die Berechnung von Prothesenspannen nach 507 GOZ ist neben den Ziffern 522/523 GOZ nicht zusätzlich möglich, sondern auf die Gebührennummern der Teilprothesen nach 520/521 GOZ beschränkt.

Beispiel: Zahnloser UK, 33 und 43 **implantatgetragene Wurzelstiftkappen mit Knopfankern** (konfektionierte Implantatteile), Cover-Denture-Prothese

2x 500 GOZ prothetische Krone auf Implantat
2x 508 GOZ Verbindungselement (Knopfanker)
523 GOZ Totale Prothese (Cover-Denture-Prothese)
519 GOZ UK Funktionslöffel
905 GOZ Auswechseln von Sekundärteilen

Beispiel: Zahnloser UK, **implantatgetragene Wurzelstiftkappen** auf 33 und 43 (konfektionierte Implantatteile), Befestigung des Zahnersatzes **mit einem Magnetsystem**, Cover-Denture-Prothese

2x 500 GOZ prothetische Krone auf Implantat
2x 508 GOZ Verbindungselement (Magnete)
523 GOZ Totale Prothese (Cover-denture-Prothese)
519 GOZ UK Funktionslöffel
905 GOZ Auswechseln von Sekundärteilen

Beispiel: Zahnloser UK, **implantatgetragene Locator** auf 33 und 43 (konfektionierte Implantatteile), Cover-Denture-Prothese

2x 500 GOZ prothetische Krone auf Implantat
2x 508 GOZ Verbindungselement
523 GOZ Totale Prothese (Cover-denture-Prothese)
519 GOZ UK Funktionslöffel
905 GOZ Auswechseln von Sekundärteilen

Beispiel: Zahnloser OK; 16, 14, 13, 23, 24, 26 **implantatgetragene Teleskopkronen** (konfektionierte Implantatteile), Cover-Denture-Prothese mit Metallbasis, Teleskopkronen mit Präzisionspassung

6x 500 GOZ prothetische Krone auf Implantat
6x 508 GOZ Verbindungselement
522 GOZ Totale Prothese (Cover-Denture-Prothese)
517 GOZ Individueller Löffel
905 GOZ Auswechseln von Sekundärteilen

Für die Metallbasis gibt es in der GOZ im Zusammenhang mit der totalen Prothese keine gesonderte Gebührenposition, sie ist mit den Gebührennummern 522/523 GOZ abgegolten. Im Leistungstext heißt es hierzu: „... Verwendung einer Kunststoff oder Metallbasis ...“

Bei Teleskopen mit Präzisionspassung oder speziellen Verbindungselementen (z. B. Riegel, Geschiebe) ist die Berechnung des Verbindungselementes nach 508 GOZ zusätzlich möglich, Stütz- und Resilienzteleskope rechtfertigen dagegen keine 508 GOZ. Wir empfehlen, auf dem Laborauftrag „zusätzliche Friktionsfräsung“ zu notieren, um bei eventuellen Regressen/Gutachten einen Nachweis zu haben, ob eine Konus-/Teleskopkrone mit oder ohne Friktion gefertigt wurde.

Im Zusammenhang mit der Eingliederung von neuem implantatgetragenen Zahnersatz kann für die Ummantelung der kleinen Befestigungsschraube zwischen Krone und Implantatstumpf mit Kunststoff die Geb.-Nr. 205 GOZ (einfächige Füllung) nicht berechnet werden, auch keine andere Gebührenposition. Erst bei einer späteren Implantatkontrolle kann für die erneute Ummantelung

der Schraube die 205 GOZ (einfächige Füllung) angesetzt werden.

Für das spätere Abnehmen und Wiederbefestigen bedingt abnehmbarer Suprakonstruktionen können die Gebührennummern 229, 231 und 511 GOZ anfallen. Müssen zusätzlich am Implantatkörper Sekundärteile ausgewechselt werden, so ist die 905 GOZ zusätzlich berechenbar.

Beim späteren Auswechseln einer Schraube bei horizontal ver-

schraubten Suprakonstruktionen auf Implantaten ist die Ziffer 231 GOZ berechnungsfähig, da dadurch die Krone wieder eingegliedert wird. Für das alleinige Festziehen einer Befestigungsschraube bei einer späteren Implantatkontrolle kann in der Regel keine Position berechnet werden (Service). Die Ziffer 905 GOZ ist dafür nicht anzusetzen.

Dipl.-Stom. Andreas Wegener
Birgit Laborn
GOZ-Referat

Delegationsrahmen für zahnärztliches Praxispersonal

Der Zahnarzt hat bezüglich der Delegation zahnärztlicher Leistungen an das Assistenzpersonal eine besondere Verantwortung. Seit über 15 Jahren unterstützt deshalb der „Delegationsrahmen für Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) der Bundeszahnärztekammer (BZÄK)“ den Zahnarzt bei der Entscheidungsfindung und in seiner Verantwortung bei Delegationen an seine Mitarbeiter.

Nach 1993 und 2003 wurde durch den BZÄK-Vorstand jüngst die Anpassung des Delegationsrahmens beschlossen. Die Verantwortung für die delegierte Leistung bleibt nach wie vor - allein auf Grundlage des Zahnheilkundengesetzes - bei dem delegierenden Zahnarzt. So hat der Zahnarzt den Delegationsrahmen für jede seiner Mitarbeiterinnen individuell festzulegen und sollte dies schriftlich dokumentieren, wie auch

Anordnungen für den konkreten Behandlungsfall treffen. Während der Delegation muss der Zahnarzt jederzeit für Rückfragen, Korrekturen oder bei Komplikationen zur Verfügung stehen.

Der Delegationsrahmen ist eine Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer zu § 1 Abs. 5 und 6 Zahnheilkundengesetz. Hier wird definiert, welche Tätigkeiten an ausreichend qualifiziertes Personal übertragbar sind.

Der Delegationsrahmen für ZFA kann im Internet abgerufen werden: www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/grafiken/Delegationsrahmen.pdf

Nähere Auskünfte:
Zahnarzt Mario Schreen
Tel.: 03886 36026
Email: mario.schreen@gmx.de

dens-online aktualisiert

Die gemeinsame Mitgliederzeitschrift der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern ist auch im Internet unter www.dens-mv.de zu finden. Die Ausgaben seit 2001 sind hier archiviert. Überarbeitet wurde nunmehr der Suchmodus. Das Suchen und Finden wurde komfortabler gestaltet. Ein Besuch des online-Archivs sollte sich somit auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei vielen Fragestellungen rund um die



Neugestaltete Ansicht von www.densmv.de

Zahnarztpraxis und die zahnärztliche Behandlung in unserem Bundesland lohnen.

Redaktion dens

Seminare 1. Halbjahr 2010 für ZAH/ZFA

Die Zahnärztekammer M-V bietet im I. Halbjahr 2010 folgende Seminare für ZAH/ZFA an:

Professionelle Prophylaxe in Theorie und Praxis

Prof. Dr. Sabine Fröhlich, Rostock

Update zur professionellen Zahnreinigung

DH Jutta Daus, Greifswald

Patienting

Jennifer Schnell, Schwerin

Der PAR-Patient - Eine Herausforderung an das gesamte Praxisteam

DH Cindy Sommer, Schwerin

Fit für den Empfang

Sabine Neuwirth, Neubrandenburg

Mein Kind soll es einmal besser haben

Dr. Johanna Maria Kant, NBG

Die professionelle Zahnreinigung

DH Dana Nowack, Rostock

Zeitgemäßes Hygienemanagement in Zahnarztpraxen

Prof. Dr. Dr. Andreas Podbielski,
Dipl.-Stom. Holger Donath, Rostock

Notfallseminar für das zahnärztliche Praxisteam

Dr. Lutz Fischer, Matthias Drüner,
Dr. Christian Lucas,
Dr. Stefan Pietschmann, Greifswald

Qualifizierte oralprophylaktische Ernährungsberatung in Theorie u. Praxis

Dr. Gerta van Oost, Schwerin

Delegierbare zahnärztlich-prothetische Leistungen für mehr Effizienz in der Praxis

Dr. Torsten Mundt, Greifswald

Aktualisierungskurs - Kenntnisse im Strahlenschutz

Prof. Dr. Uwe Rother,
Dr. Ralf Bonitz, Rostock

Mit Erscheinen des neuen Fortbildungsprogrammheftes im November/Dezember sind auch auf der Webseite der ZÄK, www.zaekmv.de, alle Seminare für das I. Halbjahr 2010 eingestellt. Schriftliche Anmeldungen an: Christiane Höhn im Referat Fortbildung der ZÄK M-V, Wismarsche Str. 304, 19055 Schwerin.

Jetzt neu: E-mail-Newsletter für ZAH/ZFA

Auf Grund der positiven Erfahrungen mit dem E-mail-Newsletter für die Zahnärzte, die sich in der steigenden Anzahl der Abonnenten widerspiegelt, gibt die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern seit September 2009 als neuen Service einen Newsletter für zahnärztliches Praxispersonal heraus. Die Vorteile liegen klar auf der Hand: Aktuelle Informationen werden sehr kurzfristig an die ZAH/ZFA transportiert, die somit stets „up to date“ ist und - je nach Thema - Entsprechendes in der Praxis anwenden oder auch für sich

selbst umsetzen kann. Die Themen reichen von relevanten berufspolitischen Informationen über zeitnahe Fortbildungsveranstaltungen, Ankündigungen von brandneuen Veröffentlichungen im TV, Rundfunk oder Printmedien bis hin zu Tipps und Hinweisen für die Arbeit in der Praxis. Um den kostenlosen Newsletter zu erhalten, bedarf es lediglich einer Anmeldung auf der Webseite der Zahnärztekammer:

1. Rufen Sie die Seite der Kammer auf: www.zaekmv.de
2. Wählen Sie links den Menü-

punkt „Newsletter“.

3. Geben Sie Ihre Mailadresse ein und wählen Sie die Gruppe „ZAH/ZFA“

Sie erhalten daraufhin eine Bestätigungs-Mail mit einem Link zur Aktivierung. Dieses Vorgehen dient dem Schutz vor Missbrauch Ihrer E-Mail-Adresse durch Dritte. Sobald Sie diesen anklicken, sind Sie im Verteiler aufgenommen und erhalten zukünftig in unregelmäßigen Abständen den Newsletter für ZAH/ZFA.

Diana Gronow
Referat Öffentlichkeitsarbeit

Neuaufgabe des Zahnärztlichen Kinderpasses

Aufruf an alle Praxen, sich aktiv an der Verteilung und Nutzung zu beteiligen

Während bei Schulkindern seit vielen Jahren deutschlandweit deutlich weniger Zähne an Karies erkranken, ergibt sich bei Kleinkindern eine heterogene Situation. In einigen Regionen ist der weitere Kariesrückgang deutlich. Dagegen treten in anderen Bundesländern eine Stagnation bzw. Verschlechterung bezüglich der Karieserfahrung ein. Nach wissenschaftlichen Studien erleiden in Deutschland etwa 5 – 15 Prozent aller Kinder eines Geburtsjahrgangs zwischen dem ersten und fünften Lebensjahr eine schwere Schädigung des Milchzahngebisses (frühkindliche Karies). Die Zahnärztekammer und die KZV Mecklenburg-Vorpommern haben mit finanzieller Unterstützung der GABA GmbH den Zahnärztlichen Kinderpass in der dritten, leicht veränderten Auflage herausgegeben.

Damit möchten die zahnärztlichen Körperschaften unseres Bundeslandes einen Beitrag zur Prävention der frühkindlichen Karies sowie zur Präventionsorientierung des Berufsstandes leisten. Der Berufsstand macht damit seine Kompetenz in allen Fragen der zahnmedizinischen Versorgung deutlich und unterstützt die Aufklärungsarbeit in den Praxen. In die Neuaufgabe wurden u. a. verstärkt kieferorthopädische Aspekte eingearbeitet.

Die Neuaufgabe des Zahnärztlichen Kinderpasses verbinden Zahnärztekammer und KZV mit dem Aufruf an alle Praxen, sich aktiv an der Verteilung und Nutzung zu beteiligen. Kostenlose Nachbestellungen sind jederzeit über die Geschäfts-



ZAHNÄRZTLICHER KINDERPASS

*...damit Ihr Kind
mit gesunden Zähnen aufwächst!*

stelle der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern möglich bei Merrit Förg, Telefon 0385 59108-14, Fax 0385 59108-20.

Dr. Holger Kraatz
Referent für präventive Zahn-
heilkunde, Alterszahnheilkunde und
zahnärztliche Behindertenbehandlung